The European Law Students' Association

BERLIN

# Vereinsordnung

vom 28. Februar 1989

*zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.07.2024*

## Inhaltsverzeichnis

**Abschnitt I - Allgemeines..... 3**

**Abschnitt II - Präsidium..... 3**

**Abschnitt III - erweiterter Vorstand.....3**

§ 1 Definition und rechtliche Stellung..... 3

§ 2 Ausschreibung und Bewerbung.....4

§ 3 Wahl.....4

§ 4 Entlassung und Rücktritt..... 4

§ 5 Rechte und Pflichten..... 5

**Abschnitt IV - Direktorium.....5**

§ 1 Definition und rechtliche Stellung..... 5

§ 2 Ausschreibung und Bewerbung.....6

§ 3 Wahl.....6

§ 4 Entlassung und Rücktritt..... 6

§ 5 Rechte und Pflichten..... 7

**Abschnitt V - Vorstandssitzungen.....7**

§ 1 Allgemeines.....7

§ 2 Beschlussfähigkeit.....7

§ 3 Beschlussbuch..... 8

§ 4 Aufgabe.....8

§ 5 Öffentlichkeit.....9

**Abschnitt VI - Förderkreis..... 9**

§ 1 Keine Gegenleistungen bei Fördervereinbarungen.....9

§ 2 Gemeinsame Veranstaltungen.....9

§ 3 Finanzdienstleister als Förderer..... 10

§ 4 Juristische Repetitorien als Förderer.....10

§ 5 Kontrolle durch die Mitgliederversammlung..... 10

## Abschnitt I - Allgemeines

(1) Diese Vereinsordnung regelt gemäß § 26 der Vereinssatzung interne Angelegenheiten der Vereinigung ELSA-Berlin e.V.

(2) Sie kann gemäß § 26 der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

(3) Das Team von ELSA-Berlin e.V. besteht aus:

- den gewählten Mitgliedern des Präsidiums,
- den gewählten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und
- den gewählten Mitgliedern des Direktoriums.

## Abschnitt II - Präsidium

Nach Möglichkeit sollen nur Personen für ein Amt im Präsidium kandidieren, die bereits zuvor im erweiterten Vorstand oder im Direktorium tätig waren, oder vergleichbare Arbeit für den Verein geleistet haben.

## Abschnitt III - erweiterter Vorstand

### § 1 Definition und rechtliche Stellung

(1) Der erweiterte Vorstand von ELSA-Berlin e.V. unterstützt das Präsidium direkt bei der Erreichung des Vereinszwecks.

(2) Sie arbeiten eigenverantwortlich in ihrem Bereich.

(3) Für folgende Bereiche sollen Vorstände ernannt werden:

a. Akademische Aktivitäten (AA)

b. Seminare und Konferenzen (S&C)

c. Human Rights (HRi)

d. Professional Development (PD)

e. Marketing (MKT)

f. Human Resources (HR)

(4) Bei Bedarf können durch das Präsidium einstimmig weitere Vorstandsposten geschaffen werden.

(5) Können Vorstandsposten nicht besetzt werden, so werden die offenen Aufgaben kommissarisch vom Präsidium übernommen.

(6) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes handeln im Auftrag und auf Weisung des Präsidiums und sind keine besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB.

(7) Sie dürfen zugleich kein Amt als Mitglied des Präsidiums oder Direktoriums innehaben.

## § 2 Ausschreibung und Bewerbung

(1) Die Posten des erweiterten Vorstandes sollen für mindestens 2 Wochen auf der Webseite und auf der Instagram-Seite von ELSA-Berlin e.V. ausgeschrieben werden.

(2) Auf die Posten des erweiterten Vorstandes kann sich jedes ELSA-Berlin-Mitglied bewerben.

(3) Die Bewerbung ist in Textform bei dem/der Vizepräsident/in von ELSA-Berlin e.V. einzureichen.

## § 3 Wahl

(1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung im Sommer für die Dauer eines Amtsjahres (01. August bis zum 31. Juli) mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes unterjährig aus, so wird der/die Nachfolger/in mit einfacher Mehrheit vom Team für das restliche Amtsjahr gewählt.

## § 4 Entlassung und Rücktritt

(1) [1]Das Team entscheidet auf Antrag des Präsidiums über die Entlassung eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes. [2]Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Direktoriums haben die Möglichkeit, einen Antrag über die Entlassung eines Mitglieds des erweiterten Vorstands beim Präsidium zu stellen.

(2) [1]Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die Gründe für die drohende Entlassung offenzulegen und das Mitglied im Team anzuhören. [2]Wenn das Mitglied nachweislich die Möglichkeit, angehört zu werden, nicht wahrnimmt, kann die Entscheidung ohne das jeweilige Mitglied getroffen werden.

(3) Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes endet sofort durch Rücktritt.

(4) Der Rücktritt ist in Textform bei dem/der Vizepräsident/in einzureichen.

### § 5 Rechte und Pflichten

(1) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(2) Es ist ihnen untersagt, Daten unbefugt zu verarbeiten und die im Rahmen ihrer Tätigkeit für ELSA-Berlin e.V. erlangten Kenntnisse unbefugt an Personen außerhalb des Teams weiterzugeben.

(3) Das Datengeheimnis und die Schweigepflicht bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

(4) Nach Beendigung der Tätigkeit müssen alle Unterlagen (z.B. Belegordner, Verträge…) und Zugangsdaten (z.B. für E-Mail-Postfächer) dem/der Vizepräsident/in unverzüglich übergeben werden.

(5) Verstöße sind Pflichtverletzungen und können rechtliche sowie finanzielle Konsequenzen haben.

## Abschnitt IV - Direktorium

### § 1 Definition und rechtliche Stellung

(1) Das Direktorium von ELSA-Berlin e.V. dient der direkten Unterstützung des Präsidiums und des erweiterten Vorstandes bei seinen Aufgaben und Kompetenzen.

(2) Sie arbeiten eigenverantwortlich, übernehmen Teilbereiche sowie eigene Projekte und gestalten diese in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vorstand.

(3) Bei Bedarf können Direktor/innen auch für einzelne Projekte oder Teilbereiche ernannt werden (z.B. für IT, Moot Courts, Social Events, Study Visits…).

(4) Sie werden vom jeweils zuständigen Mitglied des Präsidiums bzw. erweiterten Vorstandes betreut und sind an dessen Weisungen gebunden.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums handeln im Auftrag des erweiterten Vorstandes und sind keine besonderen Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB.

(6) Sie dürfen zugleich kein Amt als Mitglied des Präsidiums oder erweiterten Vorstandes innehaben.

## § 2 Ausschreibung und Bewerbung

(1) Die Posten des Direktoriums sollen für mindestens zwei Wochen auf der Webseite und auf der Instagram-Seite von ELSA-Berlin e.V. ausgeschrieben werden.

(2) Auf die Posten des Direktoriums kann sich jedes ELSA-Berlin-Mitglied bewerben.

(3) Die Bewerbung ist in Textform bei dem/der Vizepräsident/in von ELSA-Berlin e.V. einzureichen.

## § 3 Wahl

(1) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Präsidium und dem erweiterten Vorstand für die Dauer eines Amtsjahres (01. August bis zum 31. Juli) mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Scheidet ein Mitglied des Direktoriums unterjährig aus, so wird der/die Nachfolger/in mit einfacher Mehrheit vom Team für das restliche Amtsjahr gewählt.

(3) [1]Weitere Mitglieder des Direktoriums können im Laufe des Amtsjahres vom Team gewählt werden. [2]Das Amt endet, unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl, stets mit Ende des Amtsjahres zum 31. Juli.

## § 4 Entlassung und Rücktritt

(1) [1]Das Team entscheidet auf Antrag des Präsidiums über die Entlassung eines Mitglieds des Direktoriums. [2]Mitglieder des erweiterten Vorstands und des Direktoriums haben die Möglichkeit, einen Antrag über die Entlassung eines Mitglieds des Direktoriums beim Präsidium zu stellen.

(2) [1]Vor der Entscheidung über die Entlassung sind die Gründe für die drohende Entlassung offenzulegen und das Mitglied im Team anzuhören. [2]Wenn das Mitglied nachweislich die Möglichkeit, angehört zu werden, nicht wahrnimmt, kann die Entscheidung ohne das jeweilige Mitglied getroffen werden.

(3) Das Amt eines Mitglieds des Direktoriums endet sofort durch Rücktritt.

(4) Der Rücktritt ist in Textform bei dem/der Vizepräsident/in einzureichen.

### § 5 Rechte und Pflichten

Es gelten die Regelungen von Abschnitt III - § 5 entsprechend.

## Abschnitt V - Vorstandssitzungen

### § 1 Allgemeines

(1) [1]Das Präsidium ist verpflichtet, mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung einzuberufen. [2]Vorzugsweise soll die Vorstandssitzung in Präsenz stattfinden. [3]Dem Präsidium steht es frei, ein hybrides Modell anzubieten. [4]Ausnahmsweise besteht die Möglichkeit, Vorstandssitzungen vollständig in einem Online-Format abzuhalten.

(2) Die Einladung aller Teammitglieder erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in Textform.

(3) Der/die Vizepräsident/in leitet die Vorstandssitzungen und bestimmt zu Beginn eines jeden Treffens eine/n Protokollant/in.

(4) Im Protokoll des Arbeitstreffens sind festzuhalten

1. die Namen der anwesenden Teammitglieder,
2. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
3. Tagesordnungspunkte mit jeweiligen Diskussionsergebnis
4. Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses

(5) Das Protokoll wird dem/der Vizepräsident/in schnellstmöglich, spätestens aber 1 Woche nach der Vorstandssitzung zugesandt.

### § 2 Beschlussfähigkeit

(1) Das Team ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der gewählten Teammitglieder, davon mindestens zwei Präsidiumsmitglieder, anwesend sind.

(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen; auf Antrag eines Teammitgliedes geheim.

(3) Soweit die Vereinsordnung kein anderes Quorum vorsieht, entscheiden die anwesenden Teammitglieder mit einfacher Mehrheit.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident/in.

## § 3 Beschlussbuch

(1) Der/Die Vizepräsident/in stellt das Protokoll nach Feststellung der Richtigkeit den Teammitgliedern von ELSA-Berlin e.V. auf elektronischem Wege zur Verfügung.

(2) Alle Beschlüsse des Teams sind chronologisch in einem Beschlussbuch zu dokumentieren.

(3) Jedes Mitglied von ELSA-Berlin e.V. hat das Recht, Einsicht in das Beschlussbuch zu nehmen.

## § 4 Aufgabe

(1) Das Team berichtet einander regelmäßig über ihre Arbeit sowie anstehende Projekte.

(2) Es steht sich beratend und unterstützend zur Seite.

(3) [1]Die einzelnen Teammitglieder sind für ihre Arbeitsbereiche und die Planung und Durchführung ihrer Projekte verantwortlich. [2]Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a. Festsetzung von Veranstaltungsterminen,
b. Erstellung von Finanz-Konzepten für die Projekte,
c. Buchung von Tickets, Unterkünften o.Ä.,
d. Festlegung der Anmeldemodalitäten,
e. Betreuung der Werbemaßnahmen,
f. Durchführung von Stammtischen.

(4) Dem Vorstand für Marketing sind zur Ermöglichung effizienter Werbemaßnahmen mindestens 2 Wochen vor einer Veranstaltung alle notwendigen Informationen für die Werbung zu nennen.

(5) [1]Das Präsidium stellt den Teammitgliedern zum Ende eines jeden Amtsjahres auf Antrag ein Zeugnis über ihre ehrenamtliche Arbeit bei ELSA-Berlin e.V. über die amtstypischen Aufgaben und insbesondere über die tatsächlich organisierten Veranstaltungen aus. [2]Das Zeugnis ist durch den/die Präsident/in zu unterschreiben.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses kann vom Präsidium verweigert werden, wenn ein Vorstandsmitglied seinen Amtspflichten nachhaltig nicht nachgekommen ist oder diese in grober Weise verletzt hat.

(7) Folgende Angelegenheiten bedürfen eines Beschlusses im Rahmen einer Vorstandssitzung:

a. Personenwahlen
b. Abschluss von Fördervereinbarungen
c. Ziel und Budgetplanung von Study Visits
d. Aufnahme von Beiräten
e. Festlegung des Jahresbudgets einzelner Vorstandsbereiche

### § 5 Öffentlichkeit

(1) Alle Mitglieder von ELSA-Berlin e.V. haben das Recht, an der Vorstandssitzung teilzunehmen.

(2) Auf Antrag eines Teammitgliedes können auch Mitglieder anderer ELSA-Gruppen oder externe Personen an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(3) Die Vorstandssitzung tagt nicht-öffentlich:

a. bei Ausschluss eines Teammitgliedes.

b. bei Angelegenheiten, die das Persönlichkeitsrecht von Mitgliedern, das Geschäftsgeheimnis eines Fördermitgliedes oder Ähnliches verletzen (z.B. aufgrund Offenlegung finanzieller Verhältnisse…).

c. auf Antrag des Präsidiums.

## Abschnitt VI - Förderkreis

### § 1 Keine Gegenleistungen bei Fördervereinbarungen

(1) Förderer von ELSA-Berlin e.V. wird vertraglich keine Gegenleistung zugesichert.

(2) In den Fördervereinbarungen verpflichtet sich ELSA-Berlin e.V. ausschließlich dazu die Förderung satzungsgemäß zu verwenden.

### § 2 Gemeinsame Veranstaltungen

(1) ELSA-Berlin e.V. kann mit Förderern gemeinsame Veranstaltungen organisieren, die stets dem Vereinszweck dienen müssen.

(2) Soweit der Förderer Daten von den Teilnehmenden erhebt, ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nicht Zwecken von ELSA dienen und jede Angabe freiwillig ist.

## § 3 Finanzdienstleister als Förderer

(1) Finanzdienstleister dürfen grundsätzlich Förderer von ELSA-Berlin e.V. sein.

(2) Finanzdienstleistern darf über ein Logo hinausgehender Werbeplatz auf der Internetseite von ELSA-Berlin e.V. nicht zur Verfügung gestellt werden.

(3) Finanzdienstleister dürfen im Rahmen der Zusammenarbeit mit ELSA-Berlin e.V. nicht die Kundenberatung ermöglicht werden.

(4) Finanzdienstleistern darf bei gemeinsamen Veranstaltungen keine Teilnehmerliste mit Namen ausgehändigt werden.

## § 4 Juristische Repetitorien als Förderer

(1) Juristische Repetitorien dürfen Förderer von ELSA-Berlin e.V. sein.

(2) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit juristischen Repetitorien ist auf die Berliner Universitäten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Insbesondere darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Lehre an den Universitäten durch gemeinsame Veranstaltungen diskreditiert wird.

## § 5 Kontrolle durch die Mitgliederversammlung

Der Präsident gibt bei jeder Mitgliederversammlung einen Bericht über neue Fördervereinbarungen und die Zusammenarbeit mit Förderern ab.